

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 111 (1960)

Heft: 6

Artikel: Aktuelle Probleme der Ausbildung von Förstern und Waldarbeitern

Autor: Mühle, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765627>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zusammenfassung

Anleitung für Pflegemaßnahmen bei der Ausbildung von Waldarbeitern

Bei allen Waldpflegearbeiten ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Oberförster einerseits, welcher waldbauliche Entscheidungen fällt und die Pflegemaßnahmen anordnet, und den Unterförstern und Waldarbeitern anderseits nötig. Damit Unterförster und Waldarbeiter die Pflegemaßnahmen gut ausführen können, müssen sie über das Pflegeziel genau orientiert sein.

Der Autor beschreibt einige Möglichkeiten, um das untere Forstpersonal für Waldpflege auszubilden. Es sind dies:

1. Spezielle Kurse
2. Wiederholungskurse
3. Kurse zur Einführung neuer Methoden
4. Die Waldarbeiterlehre.

Die Jungwuchspflege und die Säuberung müssen in der Waldpflege einen großen Platz einnehmen. Diese Bedingung kann nur erfüllt werden, wenn die Forstkreise nicht zu groß sind.

Der Kanton Neuenburg kennt die Waldarbeiterlehre seit 35 Jahren, und der Autor umschreibt die Methode, um den Waldarbeiterlehrlingen die Waldpflegemaßnahmen beizubringen. Er schließt seine Betrachtungen ab, indem er auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen oberem und unterem Forstpersonal hinweist. Nur durch diese Zusammenarbeit ist es möglich, den Weisungen der Wirtschaftspläne und dem kantonalen Forstgesetz zu entsprechen. *H. Zehnder*

Aktuelle Probleme der Ausbildung von Förstern und Waldarbeitern¹

Von *P. Mühle*, Bern

Oxf. 945.33

Bereits auf den Traktandenlisten der Kantonsoberförsterkonferenzen von 1957, 1958 und 1959 standen Fragen der Ausbildung des untern Forstpersonals und insbesondere auch der Waldarbeiter. Die weitere Entwicklung erfordert, neuerdings zu diesen Problemen Stellung zu nehmen.

¹ Leicht gekürzte Fassung des Referates an der Kantonsoberförsterkonferenz vom 24. Mai 1960 in Bern.

a) *Dauer der Forstkurse.* An der Kantonsoberförsterkonferenz vom Jahre 1958 wurde beschlossen, daß die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Dauer der Forstkurse von bisher maximal 3 Monaten auf 4 Monate zu erhöhen. Mit Kreisschreiben des Eidg. Departements des Innern vom 19. August 1958 wurde diesem Begehr, das eine bessere Ausbildung des untern Forstpersonals bezweckt, entsprochen. Im Rahmen der geltenden Gesetzgebung ist dies eine, allerdings nicht unwichtige Teilmaßnahme zur Erreichung des gesteckten Ziels. Die Kantone haben aber bisher nur zögernd von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Unseres Wissens dauerte einzig der Forstkurs des Kantons Zürich insgesamt über 3 Monate. Immerhin kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Forstkurse der letzten Jahre durchweg um den 14 Tage dauernden *arbeits-technischen Teil* verlängert worden sind, was sicher eine wertvolle Ergänzung darstellt. Wir möchten Sie aber doch bitten, der Programmgestaltung der Forstkurse in diesem Sinne Ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Hauptschwierigkeit für die Durchführung länger dauernder Forstkurse liegt wohl darin, abkömmliges, geeignetes Forstpersonal zu finden; es sollte aber möglich sein, durch Stellvertretung für Entlastung der Kursinstructoren zu sorgen.

b) Ein weiterer Baustein für die Verbesserung der Ausbildung des untern Forstpersonals darf in der Schaffung des «*Schweiz. Lehrbuches für Förster*» erblickt werden. Der erweiterte Ausschuß der Kantonsoberförsterkonferenz hat am 22. Oktober 1957 unter Bezug der Herren Professoren der Abteilung für Forstwirtschaft der ETH eine Redaktionskommission unter dem Vorsitz von Forstmeister Aerni eingesetzt. Am 8. April 1960 fand nun die 20. und letzte Sitzung dieser Kommission, die sich vor einer unerwartet großen Aufgabe gestellt sah, statt.

Wir hatten gehofft, Ihnen bereits das fertige Werk von 213 Seiten vorlegen zu können, an dem über 20 Autoren mitgearbeitet haben. Leider konnte aber das «Gut zum Druck» noch nicht gegeben werden; immerhin ist die Arbeit so gut wie abgeschlossen; ein druckreifer Probeabzug liegt vor. Dieses Buch in Normalformat ist mit Losblattsystem und grünem Preßspanumschlag ausgerüstet, so daß einzelne Kapitel ausgewechselt oder je nach Bedarf ergänzt werden können. Es wird im Verlaufe dieses Sommers versandbereit sein. Die Auflage beträgt 2500 Exemplare; bereits sind feste Bestellungen für 1122 Stück (für amtierendes Forstpersonal) eingegangen. An über 400 Forstkurstteilnehmer der letzten Jahre, denen der vergriffene «Leitfaden für schweizerische Unterförster- und Bannwartekurse» nicht mehr abgegeben werden konnte, wird der Bund das Werk gratis nachzuliefern haben.

An der erwähnten Schlußsitzung wurde in Aussicht genommen, das Buch sobald als möglich ins Französische zu übersetzen. Diese schwierige

Aufgabe wird nur ein sprachbegabter Forstmann französischer Zunge übernehmen können, der über die notwendige Zeit verfügt.

c) Obwohl die Ausbildung des untern Forstpersonals Sache der Kantone ist, hat sich der Bund von jeher angelegen sein lassen, mit Ihrer Zustimmung für eine gewisse Koordination in der Durchführung der Kurse zu sorgen. In diesem Sinne haben Sie vor 10 Jahren einem *allgemeinen Kursprogramm* für die Jahre 1950–1960 zugestimmt, das, wie jetzt festgestellt werden kann, im großen und ganzen den wirklichen Bedürfnissen entsprach. Es hat uns, und wie mir scheint auch den Kantonen, wertvolle Dienste geleistet. Deshalb liegt nahe, auch für das kommende Jahrzehnt ein solches Programm zu entwerfen. Als Diskussionsgrundlage wurde ein Vorschlag ausgeteilt, der unter Berücksichtigung der Frequenz der Forstkurse der letzten zwanzig Jahre aufgestellt wurde. Wie gesagt, handelt es sich dabei um ein Programm, das in begründeten Fällen ohne weiteres Abänderungen zuläßt. An der traditionellen Aufteilung der Schweiz in Kantone und Kantonsgruppen, welche Forstkurse durchführen werden, ist festgehalten worden. Einzig der Kanton Waadt wurde aus der Gruppe Westschweiz herausgenommen, da er eine besondere Regelung eingeführt hat: Seine Försteranwärter, die eine Waldarbeiterlehre bestanden haben müssen, sollen von nun an eine Försterschule von 1 Jahr Dauer besuchen, die in einzelne Kurse und Praktika aufgeteilt ist. Ferner fällt auf, daß bei der Gruppe ZH, SH, TG mit einem Intervall von 2 Jahren je zwei Forstkurse hintereinander aufgeführt sind. Die Frequenz der letzten 20 Jahre zeigt, daß im kommenden Jahrzehnt für diese Gruppe 6 Forstkurse notwendig sein dürften; es wurden 2 Kurse nacheinander vorgesehen, um Austauschmöglichkeiten zu schaffen; denn es kommt vor, daß der Kanton Zürich, aber auch die beiden andern Kantone Schaffhausen und Thurgau je für sich einen Forstkurs durchführen. Es ist aber auch denkbar, daß sich die ganze Gruppe zusammenschließt. Jedenfalls ist durch diese Anordnung die Möglichkeit gegeben, den Verhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen. Allfällige spätere Anträge auf Verschiebung von Forstkursen bitten wir, uns möglichst frühzeitig mitzuteilen; aus budgetären Gründen sollte aber vermieden werden, daß sich die Forstkurse in einem Jahr häufen und im darauffolgenden Jahr kein oder nur ein Kurs stattfindet.

Wir ersuchen Sie, auch der *Fortbildung* des amtierenden untern Forstpersonals Ihre Aufmerksamkeit zu schenken; es hat sich gezeigt, daß Fortbildungskurse, die sich auf bestimmte Fachgebiete beschränken (Waldbau, Pflanzgartenbetrieb, Wegebau etc.) von etwa einer Woche Dauer am ehesten zum Ziele führen. Hier sei das Beispiel des Kantons *Aargau* erwähnt, der für die Weiterbildung einen feststehenden Turnus innerhalb der Forstkreise aufgestellt hat.

d) Wie Sie wissen, wurde die Ausbildung des untern Forstpersonals an der Forstvereinsversammlung in Chur vor 2 Jahren in grundsätzlicher Hinsicht zur Diskussion gestellt, indem geltend gemacht wurde, die gegenwärtig in der Schweiz praktizierte Ausbildung des untern Forstpersonals durch Kurse entspreche den heutigen Anforderungen, die an die Förster gestellt werden müssen, nicht mehr. Es sei unmöglich, in solchen Kursen das untere Forstpersonal auf seine zukünftige Aufgabe vorzubereiten und ihm die notwendige Sicherheit und Autorität in der Ausübung seines Berufes zu geben; deshalb seien die Förster in *Försterschulen* auszubilden. Hand in Hand damit geht die Forderung nach einer durchweg hauptamtlichen Anstellung der Förster, was in manchen Kantonen einer Revision der Forstdienstorganisation rufen würde.

Bereits an der Kantonsoberförsterkonferenz vom 16. Mai 1958 in Bern baten wir Sie um Stellungnahme zur allfälligen Schaffung einer Försterschule; damals wurde, wenigstens vorläufig, an der bisherigen Ordnung festgehalten.

Inzwischen ist aber die Idee weiterverfolgt worden, und wie wir gehört haben, steht sie im Kanton Waadt bereits vor der Verwirklichung auf kantonaler Grundlage.

An der erwähnten Forstvereinsversammlung in Chur wurde zudem eine 15gliedrige *Kommission zur Abklärung der zukünftigen Gestaltung der Försterausbildung* eingesetzt. Diese hat erst einmal getagt, ihre Vorarbeiten also kaum begonnen. Immerhin lässt sich sagen, daß sie der Meinung ist, die Forstkurse seien überholt und, gestützt auf die Frequenz der Forstkurse während der letzten 20 Jahre, sei an die Gründung von 3 Försterschulen (eine für die Westschweiz, eine für das deutschsprechende Mittelland und eine für das Gebirge) heranzutreten. Träger dieser Schulen wären die Kantone, die sich durch Konkordat zusammenschließen sollten, wobei erwartet wird, daß der Bund für die drei Schulen, die vorläufig noch in keinen eigenen Gebäuden untergebracht werden könnten, einen namhaften Anteil der Kosten übernehmen würde. Bereits haben Subkommissionen Programme (als Muster hat das Programm des Kantons Waadt gedient) aufgestellt, Übergangslösungen vorgeschlagen und auch die juristischen Fragen geprüft. Es geht hier nicht darum, auf Einzelheiten dieser Vorschläge einzutreten, da, wie gesagt, die erwähnte Kommission noch keine konkreten Vorschläge ausgearbeitet hat. Vielmehr wären wir dankbar, wenn Sie sich in *grundsätzlicher Hinsicht* zur allfälligen Schaffung von Försterschulen im oben skizzierten Sinne äußern wollten.

Der Entwurf zum Programm für diese Försterschulen geht von der Voraussetzung aus, daß die Schüler eine Waldarbeiterlehre bestanden haben und die Försterschule die Fortsetzung der beruflichen Ausbildung zum Waldarbeiter bildet. Eine Fühlungnahme mit dem BIGA hat ergeben,

daß eine solche Konzeption durchaus möglich wäre und die Schüler zum Abschluß ihrer Ausbildung zur *Berufsprüfung* als Förster zugelassen werden könnten.

e) Damit ist erneut die Frage der *Ausbildung der Waldarbeiter* zur Diskussion gestellt.

Die bisherige Gesetzgebung des Bundes über die berufliche Ausbildung (Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 und Verordnung I vom 23. Dezember 1932) schließen Land- und Forstwirtschaft ausdrücklich von der Unterstellung unter das Berufsbildungsgesetz aus. Bis 1947 wäre theoretisch möglich gewesen, durch bloße Revision der erwähnten Verordnung die Forstwirtschaft dem Berufsbildungsgesetz zu unterstellen. Damals wurde aber Art. 34ter der Bundesverfassung eingefügt, der in Absatz 1, Lit. g, bestimmt, daß der Bund befugt sei, Vorschriften aufzustellen «über die berufliche Ausbildung in *Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst*». Diese Aufzählung in der Verfassung wurde bisher als abschließend betrachtet. Da hier die Forstwirtschaft offensichtlich fehlt, wurde vorerst die Einführung der Waldarbeiterlehre auf *kantonaler* Grundlage angestrebt. Dieses Vorgehen wurde auch deshalb gewählt, weil insbesondere die Gebirgskantone vorläufig eher eine abwartende, um nicht zu sagen ablehnende Haltung zur Einführung der Waldarbeiterlehre einnehmen.

In diesem Sinne hat die Kantonsoberförsterkonferenz vom 22./23. Mai 1957 beschlossen und einen Ausschuß mit der Ausarbeitung zweier Unterlagen, nämlich einer «*Wegleitung für den Erlaß kantonaler Reglemente über die Berufslehre für Waldarbeiter*» und einem «*Muster eines Lehrvertrages für Waldarbeiter*» beauftragt.

Diese Unterlagen sind den Kantonen vom Eidg. Departement des Interns mit Kreisschreiben vom 27. Februar 1958 mit der Empfehlung zugestellt worden, die Waldarbeiterlehre auf kantonaler Grundlage einzuführen. Dabei war von Anfang an klar, daß das Ziel aller Anstrengungen auf diesem Gebiete in der Anerkennung des Waldarbeiterberufes durch den Bund besteht.

Durch zwei Kreisschreiben an die kantonalen Oberforstämter (vom 15. April 1959 und 19. April 1960) versuchten wir einen Überblick über das Interesse zu bekommen, das die Kantone diesem Problem entgegenbringen. Zusammenfassend wurde auf Grund der ersten Umfrage festgestellt, daß zwar alle Kantone an der besseren Ausbildung der Waldarbeiter interessiert sind, die Einführung der Waldarbeiterlehre aber nicht überall als dringlich betrachtet wird. Die zweite Umfrage bestätigt diese Feststellung, wie sich aus der folgenden Zusammenstellung der *positiven* Antworten ergibt:

Seit einigen Jahren bildet auch die Verwaltung des Lehrreviers der ETH unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Leibundgut Lehrlinge aus.

Kanton	Dauer der Lehre Jahre	Zahl der Fähigkeitsausweise	Bestehende Lehrverhältnisse	Bezeichnung des Berufes gemäß Reglement
		1958	1959	1960
ZH	3	—	—	18 gel. Waldarbeiter
BE	2	—	—	4 gel. Waldarbeiter
SO	2	—	—	1 gel. Waldarbeiter
BL	2	1	—	3 gel. Waldarbeiter
SH	2	3	—	16 Waldfacharbeiter
AG	3	2	2	20 gel. Waldarbeiter
TG (prov.)	3	1	—	1 gel. Waldarbeiter
NE (Regelung seit über 30 Jahren)	3	3	2	4
VD	3	—	—	14 bûcheron-forestier forestier-bûcheron
Total Schweiz		10	4	6 105
			20	

Diese Aufstellung zeigt, daß insbesondere die Mittelland- und Jura-kantone die Waldarbeiterlehre auf kantonaler Grundlage eingeführt haben oder im Begriffe sind, dies zu tun; dagegen verhalten sich die Gebirgs-kantone auch heute noch, wie etwa die Antwort des Kantons St. Gallen zeigt, eher abwartend.

Aus der Zusammenstellung geht weiter hervor, daß in den Jahren 1958–60 20 *Fähigkeitszeugnisse* abgegeben wurden und gegenwärtig 105 *kantonale Lehrverhältnisse* bestehen. Dies ist ein erfreulicher Anfang; her-vorzuheben sind die Kantone Zürich (18), Schaffhausen (16), Aargau (20), Neuenburg (14) und vor allem die Waadt (28). Von den 9 angeführten Kantonen haben 4 die zweijährige und 5 die dreijährige Lehrzeit einge-führt.

Mit Billigung des erweiterten Arbeitsausschusses der Kantonsoberför-sterkonferenz wurde seinerzeit «gelernter Waldarbeiter» als *Berufsbezeich-nung* gewählt. Die Umfrage hat ergeben, daß, mit einer Ausnahme, alle deutschschweizerischen Kantone in ihre Reglemente diese Bezeichnung übernommen haben; nur der Kanton Schaffhausen nennt seine Leute anders, nämlich «Waldfacharbeiter». Es ist zuzugeben, daß die Apposition «arbeiter» nicht befriedigt; denn es ist sonst nicht üblich, die Berufs-bezeichnungen damit zu beenden (Sattler, Schreiner, Schlosser, Gärtner etc.). Es wurde auch «Holzer» oder «Holzhauer» vorgeschlagen sowie «Waldpfleger», «Waldmann», «Forstwart» u. a.; aber keine dieser Bezeich-nungen überzeugt. Interessant ist die Mitteilung von Direktor Winkel-mann, der in der Publikation «Der Waldarbeiter» durch eine Umfrage unter den «Betroffenen» festgestellt hat, daß kein einziger «Waldarbeiter» heißen will; vorgeschlagen wird «Holzhauer» oder «Holzer». Wie uns das BIGA wissen ließ, ist die Berufsbezeichnung aber von so großer Bedeu-tung, daß bisherige Bezeichnungen geändert werden mußten, um junge

Leute für eine bestimmte Tätigkeit zu gewinnen: So wurde beispielsweise Kesselschmied zu Großapparateschlosser, Weißnäherin zu Wäscheschneiderin, Chemiefacharbeiter zu Betriebslaborant.

Wir fragen uns deshalb, ob im Hinblick auf eine kommende eidgenössische Regelung am Ausdruck «Waldarbeiter» festgehalten werden soll. Jedenfalls wären wir für Ihre Meinungsäußerung in dieser Sache sehr dankbar. Beizufügen ist noch, daß der zu wählende Ausdruck in den drei Landessprachen übereinstimmen sollte. Im Kanton Waadt lautet die Bezeichnung «forestier-bûcheron» und im Kanton Neuenburg seit über 30 Jahren «bûcheron-forestier».

Wie uns mitgeteilt wurde, sind manche Kantone bei der Einführung der Waldarbeiterlehre auf gewisse Schwierigkeiten gestoßen, sei es, daß die rechtlichen Grundlagen fehlten oder jedenfalls juristisch nicht befriedigten. Auch in administrativer Hinsicht ist es infolge der Nichtanerkennung durch den Bund zu Unzukömmlichkeiten gekommen, so daß selbst der Ausschluß der Lehrlinge von den geschäftskundlichen Fächern an den bestehenden Gewerbeschulen drohte, obwohl gerade in dieser Sache eine schriftliche Zusicherung des BIGA vorliegt, wonach die Waldarbeiter-Lehrlinge zu den *geschäftskundlichen* Fächern der Berufsschulen zugelassen sind. Dagegen ist es dem BIGA nicht möglich, an die Kosten des *berufskundlichen* Unterrichts Beiträge zu leisten; denn der Bund kann nur die Ausbildung in jenen Berufen fördern, die von ihm anerkannt sind. Das ist leider, wie bereits angeführt, für den Waldarbeiterberuf nicht der Fall. Kürzlich forderte nun auch die Forstinspektion des Kantons Waadt die Anerkennung der Waldarbeiterlehre durch den Bund.

Unserseits haben wir schon mit Schreiben vom 16. April 1959, 4. Juni 1959 und 1. Juli 1959 an das BIGA auf die Dringlichkeit dieses Problems hingewiesen und insbesondere vorgeschlagen, die Anträge der Forstwirtschaft in der gegenwärtigen *Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung* zu berücksichtigen. Am 18. Juni 1959 hat uns das BIGA die schriftliche Zusicherung gegeben, daß unser Anliegen der zuständigen Unterkommission für die Beratung des Berufsbildungsgesetzes unterbreitet werde. Zuerst war vom BIGA geplant, eine gesetzliche Bestimmung aufzunehmen, die den Bundesrat ermächtigt hätte, von sich aus bestimmte Berufsgruppen, unter ihnen die Waldarbeiter, dem Gesetz zu unterstellen. Dieser Gedanke wurde aber im Hinblick auf seine möglichen Konsequenzen (Verfassungswidrigkeit) fallengelassen.

Die Anerkennung der Waldarbeiterlehre durch den Bund setzt nämlich zweierlei voraus:

- die Verfassungsgrundlage und
- die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Bestimmungen.

Verfassungsgrundlage: Das BIGA vertrat bis heute die Auffassung, daß durch eine entsprechende Interpretation des Begriffes «Gewerbe» im erwähnten Art. 34^{ter}, Absatz 1, Lit. g, die verfassungsmäßige Grundlage gewonnen werden könnte. Der Begriff Gewerbe setzt aber *Selbstständigerwerbende* voraus; Waldarbeiter und Holzhauer sind jedoch zum Teil *Unselbständigerwerbende*. Auch die Frage wurde geprüft, ob in diesem Fall die Forstwirtschaft nicht unter den Begriff «Landwirtschaft» des erwähnten Verfassungsartikels fallen könnte. Wie aus einem Schreiben der Abteilung für Landwirtschaft an das BIGA vom 8. März 1957 hervorgeht, trifft auch diese Auffassung nicht zu; denn die eigentliche Forstwirtschaft gehöre nach der Botschaft zum Landwirtschaftsgesetz und nach den Ausführungen von Nationalrat Öbrecht im Parlament nicht zur Landwirtschaft.

Unseres Erachtens kann als verfassungsmäßige Grundlage für eine gesetzliche Bestimmung über die Waldarbeiterlehre der Forstartikel (Art. 24) der Bundesverfassung dienen. In diesem Sinne sind wir anfangs Mai 1960 an die Eidg. Justizabteilung mit dem Antrag gelangt, zur verfassungsmäßigen Verankerung einer gesetzlichen Bestimmung über die Waldarbeiterlehre gestützt auf Art. 24 BV Stellung zu nehmen. Dabei wurde geltend gemacht, daß das eidg. Forstgesetz bereits Bestimmungen über die Ausbildung von Holzhauern und Förstern enthält oder indirekt durch Vorschriften über die forstliche Dienstorganisation, die Bewirtschaftungsweise, die Unterstützung des Wegebaus usw. auf die Waldflege Einfluß nimmt, also nichts Neues geplant sei. Immerhin wurden auch die beiden andern Möglichkeiten (Interpretation der Begriffe «Gewerbe» und «Landwirtschaft» des Art. 34^{ter}) zur Diskussion gestellt. Die Antwort der Justizabteilung ist noch ausstehend.

Sobald diese Stellung genommen hat, kann die *Schaffung der gesetzlichen Grundlage* erfolgen, entweder durch *Ergänzung des eidg. Forstgesetzes* oder durch Berücksichtigung in einem in Vorbereitung begriffenen *Bundesbeschuß betreffend neue Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Ausbildung in der Landwirtschaft*.

Wie eine Aussprache des Oberforstinspektors mit Direktor Dr. Holzer vom BIGA ergab, könnte die erste Möglichkeit so verwirklicht werden, daß dem Vorentwurf des revidierten Berufsbildungsgesetzes eine entsprechende Bestimmung beigelegt würde. In diesem Fall würde die notwendige Teilrevision des eidgenössischen Forstgesetzes gleichzeitig mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes zusammenfallen, was eine wesentliche Vereinfachung darstellt. Allerdings wäre damit die Teilrevision mit dem Schicksal der Vorlage des BIGA verbunden. Da aber das neue Berufsbildungsgesetz bereits 1962 in Kraft treten soll, würde auch eine selbständige Teilrevision des eidgenössischen Forstgesetzes kaum früher abgeschlossen werden können.

Die Formulierung wäre mit Vorteil so zu wählen, daß neben dem Waldarbeiter- auch der Försterberuf einbezogen würde, gemäß der Anregung der erwähnten Kommission für die zukünftige Gestaltung der Försterausbildung. Der Besuch der Gewerbeschulen wäre damit durch den Bund gesichert, und auch der berufskundliche Unterricht könnte vom Bunde unterstützt werden. Gemäß Art. 23 des Vorentwurfes zum Berufsbildungsgesetz hätte das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement alsdann ein Ausbildungsreglement zu erlassen, das die Berufsbezeichnung, die Lehrzeitdauer, die Anforderungen an den Lehrbetrieb, die Höchstzahl der Lehrlinge und das Lehrprogramm regelt. Das heißt also, daß an Stelle der kantonalen Reglemente ein eidgenössisches Reglement treten würde; der kantonale würde durch einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis ersetzt. Natürlich würde auch eine eidgenössische Regelung nicht jedermann, der im Walde arbeiten will, zwingen, eine Lehre zu bestehen; für manche Kantone wäre aber damit das Problem der Einführung der Waldarbeiterlehre gelöst. Das Vorgehen über das Berufsbildungsgesetz hätte den Vorteil, daß die bisherigen kantonalen Regelungen übernommen werden könnten, da die eidgenössischen Vorschriften weitgehend den Bestimmungen der Beilagen zum Kreisschreiben vom 27. Februar 1958 entsprechen würden, die ihrerseits den Kantonen als Muster gedient haben.

Eine andere Möglichkeit, die Waldarbeiterlehre durch den Bund einzuführen, hat sich erst kürzlich ergeben, indem die Abteilung für Landwirtschaft sich anerbot, in den erwähnten Bundesbeschuß einen entsprechenden Artikel aufzunehmen.

Die Berücksichtigung unseres Anliegens durch diesen Bundesbeschuß hätte zur Folge, daß die Waldarbeiterlehrlinge zusammen mit den landwirtschaftlichen Zöglingen die *landwirtschaftlichen Berufs- und Fortbildungsschulen* zu besuchen hätten. Der weitere Besuch der Gewerbeschulen wäre damit ausgeschlossen. Die landwirtschaftlichen Schulen und Kurse sind aber sehr stark spezialisiert, d. h. auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft zugeschnitten.

Anderseits ist zu berücksichtigen, daß in diesem Fall die Beiträge des Bundes etwas höher wären; das sollte aber unseres Erachtens nicht den Ausschlag geben.

Wir sind der Abteilung für Landwirtschaft eine Antwort schuldig und möchten Sie bitten, sich auch über diese beiden Möglichkeiten der Regelung gemäß Berufsbildungsgesetz oder landwirtschaftlicher Gesetzgebung auszusprechen.

f) Die Einführung der Waldarbeiterlehre und die Anerkennung des Waldarbeiterberufes durch den Bund haben aber auch noch sozialpolitische Konsequenzen.

Gegenwärtig wird nämlich ein neues *Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel* (Arbeitsgesetz) ausgearbeitet. Es soll noch in diesem Jahre den eidgenössischen Räten zugehen. Das BIGA hat uns den Vorentwurf vor dem eigentlichen Mitberichtsverfahren in verdankenswerter Weise zur Stellungnahme zugestellt. Dieses Gesetz will in umfassender Weise u. a. die Gesundheitsvorsorge, die Unfallverhütung, die Arbeits- und Ruhezeit sowie den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer regeln.

Art. 2, Absatz 1, Lit. c, dieses Vorentwurfes sieht vor, daß Betriebe der forstwirtschaftlichen Urproduktion und die Fischerei dem Gesetz nicht unterstellt werden sollen, da für sie die Arbeitsbedingungen anders geartet seien als für Handel, Gewerbe und Industrie. Wir haben den Vorentwurf vorerst der forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Solothurn zur Vernehmlassung übermittelt. In seiner Stellungnahme äußert Direktor Winkelmann Bedenken über die geplante Nichtunterstellung. Er schreibt u. a.: «Wird mit dem Ausschluß nicht der Eindruck erweckt, der Arbeiterschutz sei bei der besonders harten und zum Teil gefährlichen Waldarbeit ungenügend? Empfindet der Waldarbeiter, wenn er sein Arbeitsverhältnis mit demjenigen des Arbeiters in Industrie, Handel und Gewerbe vergleicht, nicht eine soziale Benachteiligung? Die Anstrengungen für die berufliche Ausbildung der Waldarbeiter nützen der Waldwirtschaft wenig, wenn später die gelernten Waldarbeiter infolge der gesicherteren und günstigeren Arbeitsbedingungen in die Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsbetriebe abwandern.» Es dürfte nicht leicht sein, ohne genaues Studium des Vorentwurfes zu einem Entscheid zu gelangen, der die Interessen der Forstwirtschaft in zufriedenstellender Weise wahrt. Immerhin sei hier das Problem in prinzipieller Hinsicht zur Diskussion gestellt. Zur Abklärung des ganzen komplexen Problems sehen wir eine Aussprache unter Bezug von Vertretern der Kantonsoberförster, des Schweiz. Verbandes für Waldwirtschaft, des Schweiz. Forstvereins und des Verbandes der Schweiz. Förster vor. Das BIGA wird zu dieser Konferenz Unterabteilungschef Dr. Wegmann sowie einen weiteren Sachbearbeiter abordnen.